



Amtlicher Teil

Satzung über die Erhebung von Hundesteuern in der Stadt Nordhausen (Hundesteuersatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446) sowie der §§ 1, 2, 5 und 15 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889) hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in der Sitzung vom 12. Dezember 2007 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuertatbestand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gebiet der Stadt Nordhausen einschließlich der Ortsteile.

§ 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Hundehalter.
Halter eines Hundes ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund nicht nur vorübergehend in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so haftet jeder als Gesamtschuldner für die Hundesteuer.
- (3) Ist der Hundehalter nicht zugleich der Eigentümer des Hundes, so haftet jeder als Gesamtschuldner für die Hundesteuer.

§ 3 Steuermaßstab, Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich für jeden gehaltenen Hund 54,00 €
- (2) Für die Ortsteile Peterdorf, Rodishain und Stempeda gilt im Rahmen der Eingemeindungsverträge eine Übergangsvorschrift zur Beibehaltung der im Jahr 2007 von den jeweiligen Gemeinden festgesetzten Hundesteuersätze bis zum 31.12.2010.

§ 4 Steuerfreiheit

- (1) Steuerfrei ist das Halten von:
 1. Hunden für die ausschließliche Erfüllung öffentlicher Aufgaben;
 2. Hunden nach abgelegter Prüfung, die als Rettungshunde in staatlich anerkannten Organisationen des Zivil- und Katastrophenschutzes eingesetzt werden;
 3. Hunden, die für Blinde, Gehörlose oder völlig Hilflose unentbehrlich sind;
 4. Herdenhunden bis zu fünf Tieren;
 5. Hunden, die keinem Halter zugeordnet werden können und die aus Gründen des Tierschutzes bzw. ordnungsbehördlichen Gründen, vorübergehend oder dauerhaft im Tierheim Nordhausen untergebracht sind.
- (2) Eine befristete Steuerfreiheit von zwei Jahren wird denjenigen Hundehaltern gewährt, die einen Hund aus dem Tierheim Nordhausen dauerhaft übernommen haben.
- (3) Die Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt. Sie beginnt mit dem Antragsmonat.
Die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung hat der Antragsteller nachzuweisen.

§ 5 Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer kann auf Antrag um 50 v. H. ermäßigt werden für:
 1. Hunde, die auf einem Anwesen (außerhalb von Ortschaften und deren üblicher Bebauungsgrenze) gehalten werden und dessen Wohngebäude mehr als 200 m von jedem weiteren Wohngebäude entfernt sind.
 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern ausschließlich oder vorwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden. Für die Jagdhunde tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn die entsprechenden Prüfungen nachgewiesen werden.
- (2) Die Steuerermäßigung wird ab dem Antragsmonat gewährt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Ermäßigungsgrund entfällt. Die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung hat der Antragsteller nachzuweisen.

§ 6 Allgemeine Bestimmungen für Vergünstigungen der Steuer

- (1) Maßgebend für die Vergünstigung sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Beantragung.
- (2) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind.
- (3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für den Halter, für den sie beantragt und bewilligt ist. Die Steuerbefreiung oder -ermäßigung kann je nach Sachlage ggf. nur befristet erteilt werden.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall der Voraussetzungen der Stadt Nordhausen schriftlich anzuzeigen. Erfolgt die Mitteilung nicht oder nicht fristgerecht, so wird der volle Steuersatz mindestens rückwirkend zum Jahresanfang fällig.

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres.
Wird der Hund während des Kalenderjahres aufgenommen, entsteht die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, entsteht die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund vier Monate alt geworden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in welchem der Hund bei der Stadt Nordhausen abgemeldet wurde.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird mit Ihrem Jahresbetrag am 15.02. des laufenden Kalenderjahres fällig. Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Fälligkeit der Steuer zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. festgesetzt werden.
- (3) Bei einer Neufestsetzung wird die Steuer einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (4) Ein erteilter Steuerbescheid gilt bis zur Erteilung eines Änderungsbescheides.

BEKANNTMACHUNG Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Ortsbürgermeisterwahl

A. Wahl des Ortsbürgermeisters

In der Ortschaft **Stempeda** ist am **16. März 2008 ein Ortsbürgermeister** als Ehrenbeamter der Gemeinde zu wählen. Zur Einreichung der Wahlvorschläge wird hiermit aufgefordert.

1. Für das Amt des Ortsbürgermeisters ist jeder Wahlberechtigte der Ortschaft im Sinne der §§ 1 und 2 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Ortschaft hat, es sei denn, dass er infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet. Zum Ortsbürgermeister kann nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach dem für Beamte des Landes Thüringen geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Gemeindevorstand eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte, insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR, einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt, insbesondere nicht wegen einer wesentlichen Zusammenarbeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

- 1.1. Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber können nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

- 1.2. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen der Partei oder Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von 10 Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlages sind. In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter sind berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) gestaltet sein. Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage die Erklärungen des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt sowie die Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen. Die erforderlichen Vordrucke sind im Büro der Oberbürgermeisterin, Markt 1, Zi. 104, der Stadtverwaltung Nordhausen zu erhalten.

- 1.3. Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum und den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Zunamens, des

Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder, bezogen auf die Einwohnerzahl der Ortschaft, zu wählen wären (**d.h.: in Stempeda insgesamt 30 Unterschriften**)

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlage die Erklärung des Einzelbewerbers nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist sowie die Erklärung nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen.

- 1.4. Die erforderlichen Vordrucke sind im Büro der Oberbürgermeisterin, Markt 1, Zi. 104, der Stadtverwaltung Nordhausen zu erhalten.

2. Der von einer Partei oder Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einzuberufenden Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Der Gemeindevorstand ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlages seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Landtag, im Kreistag oder im Gemeinderat vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von 10 Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Gemeinderatsmitglieder, bezogen auf die Einwohnerzahl der Ortschaft, zu wählen wären (**d. h.: in Stempeda insgesamt 24 Unterschriften**).

- 3.1. Die Wahlberechtigten haben sich dazu persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlages in eine vom Gemeindevorstand bei der Gemeinde **bis zum 25. Februar 2008** ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Zunamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Gemeindevorstand mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages während der üblichen Sprechzeiten bei der Gemeinde ausgelegt.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustandes verhindert sind, Unterstützungsunterschriften bei der Gemeinde zu leisten, können auf Antrag Unterstützungsunterschriften auch vor einem Beauftragten der Gemeinde leisten. Unterstützungsunterschriften dürfen nicht vom Bewerber des Wahlvorschlages geleistet werden. Ein Wahlberechtigter darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen oder durch Leistung einer Unterstützungsunterschrift unterstützen; hat ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterzeichnet oder unterstützt, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen bzw. in allen Listen zur Leistung von Unterstützungsunterschriften ungültig. Geleistete Unterschriften können **nicht zurückgezogen** werden.

- 3.2. Unterstützungsunterschriften sind nicht erforderlich, wenn ein Wahlvorschlag eingereicht wird, der von einer Partei oder Wählergruppe **mit** aufgestellt ist, die auf Grund eines eigenen Wahlvorschlages seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Landtag, im Kreistag, im Gemeinderat vertreten ist und wenn der Name dieser Partei oder Wählergruppe mit deren schriftlicher Zustimmung im Kennwort enthalten ist.

- 3.3. Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages (§ 14 Abs. 1 Satz 3 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlages war.

A m t l i c h e r T e i l

3.4. Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl der Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Gemeindevahlleiter mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die unter 3.1. gemachten Ausführungen gelten entsprechend.

4. Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **1. Februar 2008 bis 18.00 Uhr** beim Gemeindevahlleiter eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind bei der Gemeindevahlleiterin, Frau Oberbürgermeisterin Rinke, Altes Rathaus Markt 1, 99734 Nordhausen einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis **zum 1. Februar 2008 bis 18.00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Gemeindevahlleiter unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder Einzelbewerber

aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am **11. Februar 2008, 18.00 Uhr** behoben sein. Am **12. Februar 2008** tritt der Gemeindevahlausschuss zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

B. Aktives und passives Wahlrecht von Unionsbürgern

Staatsangehörige von anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft sind unter den gleichen Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Diese Mitgliedstaaten sind: Belgien, Irland, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland.

Nordhausen, den 9. Januar 2008

gez. Barbara Rinke

Oberbürgermeisterin

Gemeindevahlleiterin der Stadt Nordhausen

Fortsetzung:

Beschlüsse der 30. Sitzung des Stadtrates der Stadt Nordhausen am 24. Oktober 2007

(Teil 1 veröffentlicht im „Nordhäuser Ratskurier“, Nr. 12/2007, vom 22.12.2007)

- Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche in der Stadt Nordhausen – Einziehungsverfügung - Handwagenweg zwischen den Grundstücken Blumenstraße und Lilienweg, Beschluss: BV/0872/2007

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt, gemäß § 8 Thüringer Straßengesetz das Flurstück 2431/10, Flur 6 in der Gemarkung Nordhausen, mit der Gesamtfläche in seiner Eigenschaft als öffentliche Verkehrsfläche einzuziehen.

Mit dieser Einziehung verliert das Grundstück entsprechend § 3 (1) Abs. 3 Thüringer Straßengesetz seine Bedeutung als öffentliche Straße.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 28 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

- Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche in der Stadt Nordhausen – Einziehungsverfügung - Handwagenweg zwischen den Grundstücken Birkenweg und Am Rosenhag, westlich Veilchengasse, Beschluss: BV/0873/2007

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt, gemäß § 8 Thüringer Straßengesetz das Flurstück 2222/10, Flur 6 in der Gemarkung Nordhausen, mit der Gesamtfläche in seiner Eigenschaft als öffentliche Verkehrsfläche einzuziehen.

Mit dieser Einziehung verliert das Grundstück entsprechend § 3 (1) Abs. 3 Thüringer Straßengesetz seine Bedeutung als öffentliche Straße.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 28 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

- Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche in der Stadt Nordhausen – Einziehungsverfügung - Handwagenweg zwischen den Grundstücken Birkenweg und Am Rosenhag, östlich Lilienweg, Beschluss: BV/0874/2007

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt, gemäß § 8 Thüringer Straßengesetz das Flurstück 2220/10, Flur 6 in der Gemarkung Nordhausen,

mit der Gesamtfläche in seiner Eigenschaft als öffentliche Verkehrsfläche einzuziehen.

Mit dieser Einziehung verliert das Grundstück entsprechend § 3 (1) Abs. 3 Thüringer Straßengesetz seine Bedeutung als öffentliche Straße.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 28 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

- Widmung Dr.-Robert-Koch-Straße, Beschluss: BV/0884/2007

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

- Gemäß § 6 Thüringer Straßengesetz die Fläche der Dr.-Robert-Koch-Straße in der Gemarkung Nordhausen, Flur 8, die Straßenverkehrsfläche des Flurstückes 26/13 in ihrer Eigenschaft als öffentliche Straße zu widmen.

Der zu widmende Straßenbereich beginnt ca. 50 m westlich des Kreuzungsknotens mit der Albert-Traeger-Straße und verläuft ca. 100 m in westlicher Richtung bis zur zukünftigen Erschließungsstraße der Rosengartensiedlung.

- Nach § 3 Thüringer Straßengesetz wird die Dr.-Robert-Koch-Straße als Gemeindestraße eingestuft.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 28 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

- 2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Stadtentwässerungsbetriebes der Stadt Nordhausen, Beschluss: BV/0880/2007

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

die als Anlage beigefügte 2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Stadtentwässerungsbetriebes der Stadt Nordhausen.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt erfolgt erst nach der durch Landesgesetz geregelten Eingemeindung.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 23 Ablehnung: 0 Enthaltung: 5